



REAGIERT



GEWALT ERKENNEN & REAGIEREN

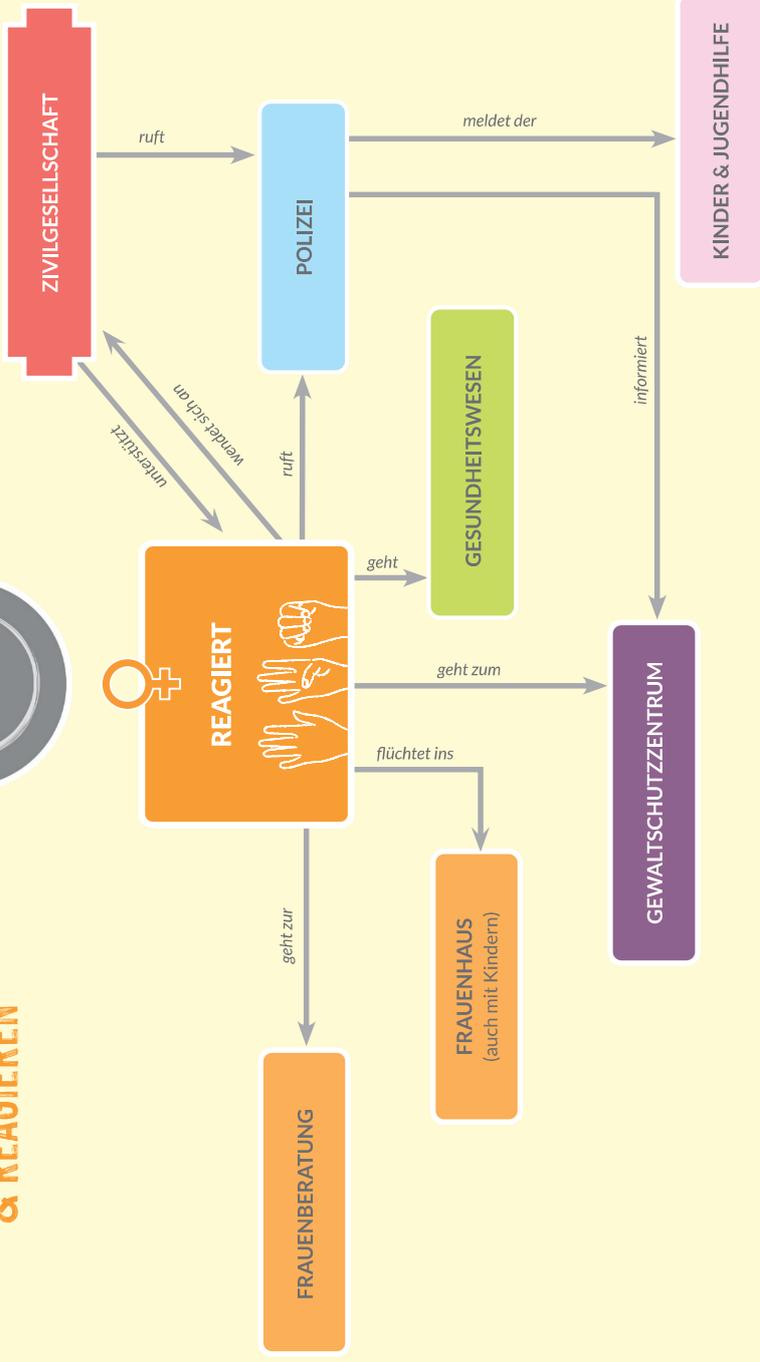
WAS IST HÄUSLICHE GEWALT?

Gewalt gegen Frauen umfasst Beschimpfungen, Demütigungen, Drohungen, gezielte Einschüchterungen, übermäßige Kontrolle, Stalking, Isolation, sexuelle Übergriffe, Schläge, Tritte und andere körperliche Angriffe bis hin zum Mord. Häusliche Gewalt bedeutet, dass Frauen in ihrer Beziehung Gewalt durch ihren Partner oder Ehemann erfahren. Dahinter steckt ein systematisches Vorgehen des Täters, das seine Dominanz sicher- und die Kontrolle wieder herstellen soll.

HANDLUNGSLEITFADEN BEI GEWALT GEGEN FRAUEN



GEWALT ERKENNEN & REAGIEREN



WIE UNTERSTÜTZE ICH EINE VON GEWALT BETROFFENE FRAU ?



- Ein Gefühl der Sicherheit geben.
- Eine ruhige Atmosphäre schaffen.
- Offen und unvoreingenommen zuhören.
- Die Erzählung der Frau ernst nehmen.
- Hilfsbereitschaft signalisieren.
- Einfache, konkrete Fragen stellen.
- Über Hilfsangebote informieren.

Wie spreche ich eine von Gewalt betroffene Frau an?

- „Wie geht es Ihnen zuhause?“
- „Ich habe das Gefühl, Ihnen geht es nicht gut.“
- „Ich sehe Sie sind verletzt, wie kann ich helfen?“
- „Niemand hat das Recht, Sie körperlich und seelisch zu verletzen.“

WAS SIND HINWEISE AUF HÄUSLICHE GEWALT?

- Eine Frau hat einen Partner, der übermäßig aufmerksam ist.
- Eine Frau hat chronische Beschwerden, die keine offensichtlichen körperlichen Ursachen haben.
- Eine Frau hat Ängste und Panikattacken.
- Eine Frau hat verschiedene Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien.

DAS INTERNATIONALE NON-VERBALE HILFZEICHEN

BEI HÄUSLICHER GEWALT.



TOOLBOX

NOTFALLSKONTAKTE:
 Frauenhelpline gegen Gewalt
 0800 222 555
 Euronotruf
 112
 Polizei
 133
www.frauenberatung-noe.at

1. Auflage, Juni 2021

FRAUENBERATUNG

Verteilt über ganz Österreich erhalten Frauen in Frauenberatungsstellen kostenlos, anonym und vertraulich Unterstützung in allen Fragen des Lebens, auch bei häuslicher Gewalt. Frauenberaterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sie geben die ihnen anvertrauten Inhalte also nicht an staatliche Stellen weiter. Das Angebot umfasst neben der psychosozialen und sozialarbeiterischen Begleitung oft auch juristische Erstberatung. Neben Deutsch werden in der Beratung verschiedene Fremdsprachen angeboten, um auch Frauen mit anderer Muttersprache bestmögliche Unterstützung zu bieten.

Frauenberatungsstellen sind meist als Frauenräume konzipiert, das heißt, dass hier nur Frauen Zutritt haben. Gerade für Frauen, die Gewalt erlebt haben, bietet diese Besonderheit einen wichtigen Schutz.

FRAUENHAUS

Frauenhäuser bieten Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und ihren Kindern Schutz und Unterkunft in jenen Fällen, wo ein Wohnen zuhause nicht mehr möglich ist. Frauenhäuser sind jederzeit erreichbar, eine Aufnahme kann rund um die Uhr erfolgen. Während der Zeit im Frauenhaus werden gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder umfassend betreut und unterstützt, so dass sie sich ein eigenständiges Leben aufbauen können. In Zusammenarbeit mit Frauenberatungsstellen, der Polizei und den Gewaltschutzzentren werden gewaltbetroffene Frauen im Frauenhaus bei der Wahrung ihrer Rechte unterstützt. Hilfe bei der Job- und Wohnungssuche, bei der Schuldenregulierung, in Fragen der Kindererziehung und -betreuung, aber auch bei psychischen Problemen oder in Krisen runden das Angebot des Frauenhauses ab.

In den ersten Wochen ist ein Aufenthalt im Frauenhaus kostenfrei, danach kann – je nach finanzieller Situation – ein Kostenbeitrag eingehoben werden. Da Frauenhäuser von der öffentlichen Hand gefördert werden, ist ein völlig anonymes Aufenthalt nicht möglich. Die Inhalte der Betreuung unterliegen jedoch der Verschwiegenheit.

GESUNDHEITSWESEN

Das Gesundheitswesen ist oft die erste Anlaufstelle für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Nicht nur bei körperlichen Verletzungen, auch mit Folgeerscheinungen psychischer Gewalt wenden sich Menschen an Spitäler, niedergelassene Ärztinnen und Ärztinnen, mobile Pflegekräfte, Bedienstete in Pflegeheimen, Schul- und Betriebsärztinnen und -ärzte, Apotheker*innen, Psycho- und Physiotherapeut*innen und viele mehr. Die Verschwiegenheit garantiert einen sorgsamsten Umgang mit sensiblen Inhalten. Dennoch besteht in bestimmten Fällen im Gesundheitsbereich Anzeigepflicht, etwa wenn Leib und Leben unmittelbar bedroht sind.

ZIVILGESELLSCHAFT

Mit der Zivilgesellschaft sind wir alle gemeint. Jede Person, die in ihrem Umfeld häusliche Gewalt bemerkt, ist dazu aufgerufen, Unterstützung anzubieten und Hilfe zu leisten. Meist besteht die Hilfe darin, gewaltbetroffene Frauen aktiv anzusprechen und ihnen zu versichern, dass ihre Situation bemerkt wird. Sehr hilfreich ist es auch, Informationen über Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Gewaltschutzzentren und andere spezialisierte Hilfsrichtungen weiterzugeben. Diskretion und Fingerspitzengefühl sind dabei wichtig, um die Opfer nicht in gefährliche Situationen zu bringen. Helfer*innen aus der Zivilgesellschaft sollten sich nicht von anfänglicher Zurückweisung abschrecken lassen, sondern versichern, dass sie immer wieder zur Hilfe bereit sind. Oft wissen die gewaltbetroffenen Frauen selbst am besten, wann die Veränderung der Situation möglich ist. Wichtig für alle Helfer*innen: Ähnlich wie in der „Ersten Hilfe“ bei medizinischen Notfällen geht auch im Kontext häuslicher Gewalt Selbstschutz vor Fremdschutz. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben ist daher immer die Polizei zu alarmieren.

POLIZEI

Als eine der drei „Gewalten“ des Staates verfügt die Polizei über das staatliche Gewaltmonopol. Das ermöglicht ihr nicht nur den legalen Einsatz von Waffen, sondern auch den Zutritt zum privaten Wohnbereich im Falle häuslicher Gewalt. Wird die Polizei bei häuslicher Gewalt zu Hilfe gerufen, kann sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot für zwei Wochen aussprechen und dem Gefährder untersagen, die betreffende Wohnung zu betreten bzw. der gefährdeten Person anzunähern. Dem Gewalttäter werden die Schlüssel abgenommen und er erhält ein Informationsblatt über mögliche Unterkünfte ausgehändigt. Die Einhaltung des Betretungsverbotes wird von der Polizei innerhalb der ersten drei Tage kontrolliert.

Bei jedem von der Polizei ausgesprochenen Betretungsverbot wird das Gewaltschutzzentrum informiert, welches Frauen bei ihrem weiteren Vorgehen berät und unterstützt. Eine Anzeige gegen den Gewalttäter wird von der Polizei erstattet, wenn es sich z.B. um Körperverletzung, Stalking oder Vergewaltigung handelt. Beim Einschreiten der Polizei werden die Daten der einzelnen Personen aufgenommen und somit ist die Anonymität nicht gewährleistet.

GEWALTSCHUTZZENTRUM (GSZ)

Das Gewaltschutzgesetz sieht österreichweit Gewaltschutzzentren vor (in Wien: „Interventionsstelle gegen Gewalt“), die Gewaltopfer bei der Wahrung ihrer Rechte unterstützen.

Im Falle einer polizeilichen Wegweisung wird das Gewaltschutzzentrum automatisch von der Polizei informiert und kontaktiert das Opfer aktiv, um Hilfe anzubieten. Zusätzlich werden auch Gewaltopfer betreut, die sich selbst beim Gewaltschutzzentrum melden. Zu den zentralen Aufgaben des Gewaltschutz-zentrums gehören in der Unterstützung bei der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots mittels einer gerichtlichen Einstweiligen Verfügung sowie die individuelle Beratung zu Schutz und Sicherheit.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt liegt in der Begleitung im Strafverfahren gegen die gewalttätige Person. Dafür werden juristische und psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt.

KINDER- & JUGENDHILFE

Kinder und Jugendliche sind von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen. Selbst wenn sie nichts unmittelbar hören oder sehen, reagieren sie jedenfalls psychisch und körperlich und leiden darunter. Die Kinder- und Jugendhilfe hat unter anderem den Auftrag, Kinder und Jugendliche vor häuslicher Gewalt und ihren Folgen zu schützen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Kinder- und Jugendhilfe eine Fremdunterbringung der Kinder anordnen.

Es können sich sowohl Personen aus der Zivilgesellschaft an die Kinder- und Jugendhilfe wenden, wenn sie das Gefühl haben, dass Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen sind. Ebenso wird die Kinder- und Jugendhilfe seitens der Polizei informiert, sobald die Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot in einer Familie mit Kindern ausgesprochen hat. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, jeder Meldung über Kindeswohlgefährdung nachzugehen und Kontakt mit den Eltern aufzunehmen.



www.frauenberatung-noe.at